

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 24.07.20, 2913

660.22 Maaß und 660.24 RS

**An**

**162**

**TOP 5.5 Verkehrssituation Engersche Straße im Bereich Braker Straße bis Polderweg (Drucksachen-Nr. 10309/2014-2020) der BV-Sitzung vom 20.02.20 sowie TOP Verschiedenes der AG Verkehr vom 06.03.20 und TOP 5.2 Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich Braker / Engersche Straße (Drucksachen-Nr. 9554/2014-2020) der BV-Sitzung vom 31.10.19**

Wir bitten der BV Heepen folgende Mitteilung zukommen zu lassen.

In den o. g. Sitzungen wurde die Verkehrssituation in angegebenen Bereich thematisiert und die Verwaltung gebeten, entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Allerdings setzt die StVO hier enge Grenzen.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter (z. B. Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt. Zur Feststellung der zwingenden Notwendigkeit sind die örtlichen und die verkehrlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde als zuständiger Baulastträger neben der Polizei auch der Landesbetrieb Straßen NRW (LBS) beteiligt. Die Antwort wird zitiert:

„Die L 557 ist mit einem Regelquerschnitt (RQ) 14 ausgebaut, hat also beidseits Seitenstreifen.

§ 25 StVO sieht für Fußgänger die Nutzung eines Gehweges oder Seitenstreifens vor. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, darf die Fahrbahn benutzt werden. Die VwV-StVO zu Zeichen 274 (Geschwindigkeitsbegrenzungen) formuliert bei Gefährdung in besonderer Weise von Fußgängern oder Radfahrern im Längsverkehr, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nicht übersteigen soll.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 70 km/h durchgängig begrenzt, zusätzlich auf 50 km/h im Umfeld der Kita Schaukelpferd von Mo – Fr 7-17 h.

Zum Knotenpunkt L 557 / L 804-Braker Straße wird auf die ausführliche Stellungnahme vom 26.05.2020 (s. u.) verwiesen. Im Zusammenhang mit der Fußgängersituation wird die Bushaltestelle „Fehmarnstraße“ im Zuge der L 804 Braker Straße angesprochen. Gerade für die Wegebeziehung von der Bushaltestelle an der L 804 bieten sich die Fußwege im Siedlungsumfeld an. Man kann die Husumer Straße rückwärtig erreichen ohne die L 557 zu benutzen.

Das in der Beratungsgrundlage angesprochene Baugebiet Blackenfeld ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Zusammengefasst sind im o.a. Bereich keine Sicherheitsdefizite feststellbar, welche durch Unfälle belegt sind.

Eine Gefährdung der Fußgänger in besonderer Weise liegt nicht vor. Die Belange der Verkehrssicherheit sind mit den aktuellen Verkehrsregelungen insofern ausreichend berücksichtigt“

Zu dem Knoten Engersche Straße / Braker Straße äußert sich der Landesbetrieb wie folgt:

„Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Niederschrift der Bezirksvertretung Heepen ist folgendes mitzuteilen:

➤ **Anlage eines kleinen Kreisverkehrs oder Ampel**

Gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015 wurde für die L 557 ein DTV von 13.033 Kfz/d, bei einem Schwerlast-Verkehr-Anteil von 690 Fzg./d ermittelt. Für die L 804 beträgt der DTV 7.670 Kfz/d bei einem SV-Anteil von 190 Fzg/d.

Von Leistungsdefiziten in diesem Einmündungsbereich ist der RNL OWL nichts bekannt.

Das Unfallgeschehen der letzten 3 Jahre weist auf keine Auffälligkeiten hin.

Gemäß der mir bekannten Unfallstatistik ereigneten sich im Knotenpunkt 4 Verkehrsunfälle der Kategorien 1 - 4. Hierbei wurde 1 Person leichtverletzt; 3 Unfälle verzeichnen schwere Sachschäden.

Unfallursächlich war nur in einem der Unfälle das Nichtbeachten der Vorfahrtsregelung. Bei den drei anderen Unfällen war einmal Alkoholeinfluss, einmal unzureichende Ladungssicherung und einmal „anderer Fehler beim Fahrzeugführer“ unfallauslösender Faktor.

Aus Sicht der RNL OWL ist die Situation im o.a. Einmündungsbereich für alle Teilnehmer weiterhin sicher beherrschbar. Die Notwendigkeit, die Verkehrsregelung hier durch den Bau eines kleinen Kreisverkehrs oder einer Lichtsignalanlage grundlegend zu verändern, wird nicht gesehen.

➤ **Fahrbahnmarkierung auf der L 557 in Fahrtrichtung Bielefeld**

Die Landesstraße 557 verfügt in diesem Bereich über eine Fahrbahnbreite von ca. 11,00 m. Da kann unter Mitnutzung des Seitenstreifens langsam an einem wartenden Linksabbieger vorbeigefahren werden.

Zur Verdeutlichung, dass die Kraftfahrer hier auf eine Kreuzung zufahren und deshalb mehr Obacht geben, schlägt die RNL OWL die Markierung von drei Links- und Geradeauspfeile aus Enger kommend vor. So ist der nachfolgende Verkehr zusätzlich zur Fahrtrichtungsanzeige (§ 9 StVO) informiert, dass Abbiegevorgänge mit geringer Geschwindigkeit stattfinden.

➤ **Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h (VZ 274-50)**

Die Engersche Straße ist im Bereich der freien Strecke geradlinig. Derzeit ist auf der L 557 die Geschwindigkeit bereits auf 70 km/h limitiert. Die Sichtverhältnisse aus der L 804 sind mit mindestens 200 m je Richtung ausreichend gegeben und gemäß den technischen Regelwerken sogar für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ausreichend.

In der VwV-StVO ist zu Zeichen 274 Rand-Nr. 1 folgendes festgelegt:

„Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Die vorstehende Unfallauswertung erläutert das Geschwindigkeit keine Unfallursache ist, daher bitte ich von einer Anordnung des Zeichens 274-50 im Einmündungsbereich abzusehen.“

Die Anhörung der Polizei bestätigt, dass sich in diesem Bereich keine Unfallhäufungsstelle bzw. ein Unfallschwerpunkt befindet. Wie bereits in der AG Verkehr vorgestellt und oben vom LBS dargelegt, ereigneten sich in den letzten vier Jahren lediglich vier Unfälle, was bei einer so stark befahrenen Straße mit drei Einmündungen sehr wenig ist. Maßnahmen auf Grund eines unfallträchtigen Straßenteils sind hier nicht erforderlich.

Ergänzend zu der Stellungnahme vom LBS wird die Fahrbahnmarkierung aus Sicht des Amts für Verkehr als sinnvoll eingestuft. Allerdings muss eine Lösung für den Radverkehr gefunden werden, für den sonst keinen ausreichenden Schutzraum verbleibt. Durch den LBS ist die Markierung in einem Plan darzustellen und anschließend erfolgt die Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde. Der Markierungsplan wird der Bezirksvertretung zur Information zur Verfügung gestellt.

Eine Aufteilung des Arbeitsauftrages in mehrere Betrachtungspunkte ist hier nicht zielführend. Nur sofern unterschiedliche Defizite auftreten sollten, die eine separate Betrachtung und Lösungssuche erfordert, sollte schrittweise vorgegangen werden. Auf Grund der sehr geringen Unfallzahlen und den regelkonformen Ausbau liegen aus behördlicher Sicht keine Defizite vor, die eine weitere Betrachtung (auch nicht getrennt) erfordert.

Für die an der Engerschen Straße außerorts (ab-)gelegenen Höfe kann keine Erschließung mittels Bürgersteig o. ä. erfolgen. Das erfordert einen umfassenden Umbau des Straßenquerschnitts, was der LBS in Ihrer o. g. Stellungnahme ablehnen.

Eine evtl. (weitere) Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h wurde ebenfalls durch den LBS geprüft und abgelehnt. Das rechtlich schlüssige Ergebnis wird auch von der Straßenverkehrsbehörde getragen.

Fazit: nach den Vorschriften der StVO sind hier keine Defizite feststellbar. Eine verkehrliche Notwendigkeit zur Änderung der Verkehrssituation (bis auf die Prüfung der Fahrspuren-Markierung) liegt nicht vor.

Stefanie Maaß

Reiner Sander